

JUGENDSCHUTZ

BEI ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN

Welche Bedeutung hat
§ 7 Jugendschutzgesetz?

IMPRESSUM

Herausgeber:



BAJ Bundesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz

Mühlendamm 3 • 10178 Berlin

www.bag-jugendschutz.de

Text: Jan Lieven, Bruno W. Nikles

Die vorliegende Publikation wurde aus Mitteln
des Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend gefördert.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

DREI-W-VERLAG GmbH

Postfach 18 51 26 • 45201 Essen

Tel.: 02054 / 5119 • Fax: 02054 / 3740

E-Mail: info@drei-w-verlag.de

Internet: www.drei-w-verlag.de

Bestell-Nr.: 1023

Abbildungen:

©panthermedia.net: Titelbild: Rolf Georg Brenner, Hintergrund-
bild S. 4-17: Anna_Omelchenko, S. 6: IdeaStudios, S. 7 o.: out-
siderzone, S. 7 m.: MP 2, S. 7 u.: Joe Ory, S. 9 u. 12: melis82, S. 15:
Madllen, S. 17: Anna_Om, S. 18: Beaver1488, S. 21: carloscastilla,
S. 22: kruwt; Drei-W-Verlag: S. 10

Abdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Heraus-
gebers und des Verlages

2. Auflage, Berlin / Essen 2017

INHALT

Die Regelung nach § 7 JuSchG 4

Arten öffentlicher Veranstaltungen 5

Aktuelle Beispiele, die der
Aufmerksamkeit bedürfen 6

§ 7 JuSchG in der Praxis:
Rahmenbedingungen 8

Exkurs:
Systemische Sicht auf Veranstaltungen 9

§ 7 JuSchG in der Praxis:
Konkrete Anwendung 10

Rechtliche Unterstützung durch
Ausführungsbestimmungen 13

Besonderheiten innerhalb der Landkreise 13

Freiwillige Selbstverpflichtungen 14

Präventionskonzepte 15

Kurzgefasst 16

Anhang

Mögliche Regelungen 19

Vorbereitung, Durchführung und
Kontrolle von Veranstaltungen 20

Weitere Infos zum Thema aus dem Netz 23

JUGENDSCHUTZ BEI ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN

Welche Bedeutung hat § 7 Jugendschutzgesetz?

Rockkonzerte oder Open-Air-Festivals mit attraktiven Bands sind bei Kindern und Jugendlichen sehr beliebt. Das gilt genauso für Volksfeste, Stadtteilstädte, Schützenfeste oder Veranstaltungen im Zusammenhang mit Karneval und Fasching.

Stehen solche Feste an, taucht die Frage nach dem Jugendschutz auf. Wie kann man die Veranstaltung so ausrichten, dass sich beim Besuch für Kinder und Jugendliche keine Risiken oder sogar Gefährdungen einstellen? Welche Vorkehrungen müssen getroffen werden? Wer ist letztlich verantwortlich, damit die Veranstaltung den Jugendschutzanforderungen gerecht wird?

Diese und ähnliche Fragen wurden in den vergangenen Jahren immer wieder mit der generellen Frage verbunden, wie und mit welchen Jugendschutzvorschriften öffentliche (Groß-)Veranstaltungen geregelt werden können. Aber es sind nicht nur Veranstaltungen, die allein aufgrund ihrer Größe besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern. Auch kleinere Veranstaltungen oder Betriebe mit einem ständigen Veranstaltungsprogramm sind in den Blick zu nehmen.

In diesem Zusammenhang wurde in den letzten Jahren, auch in empirischen Befragungen unter Mitarbeitern des Jugendschutzes in den Kommunen und Kreisen, die Forderung erhoben, man solle derartige Großveranstaltungen eigens im Jugendschutzgesetz nennen und regeln. Dagegen wurde meist ins Feld geführt, dass mit § 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG) als „Auffangtatbestand“ eine ausreichende rechtliche Grundlage zur Verfügung stehe.

Nun bietet in der Tat das Jugendschutzgesetz mit § 7 JuSchG eine Rechtsgrundlage für besondere Beschränkungen und Auflagen, die durch einen Verwaltungsakt festzulegen sind. Es verwundert allerdings nicht, dass es angesichts der Vielfalt von Veranstaltungen keine »herrschende Praxis« gibt, sondern jeweils im Einzelfall geprüft und entschieden werden muss, welche präventiven Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die hier zusammengefassten Hinweise und Anregungen wurden auf der Grundlage einer im Sommer 2016 durchgeführten Recherche und eines fachlichen Informationsaustausches mit über zwanzig Städten und Kreisen erstellt. ■

≡ DIE REGELUNG NACH § 7 JUSCHG ≡

§ 7 Jugendschutzgesetz befasst sich mit **jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben**. Er eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, besondere Auflagen für Veranstaltungen und Betriebe zu erlassen, wenn Jugendgefährdungen zu erwarten sind oder nicht ausgeschlossen werden können. Die Auflagen können nicht nur weitere Alters- und Zeitbeschränkungen, sondern auch „andere Auflagen“ umfassen, die nicht explizit im Jugendschutzgesetz genannt werden, wie beispielsweise besondere Lärm-schutzregelungen bei Konzerten oder Ähnliches mehr.

§ 7 JUSCHG

Auszug Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 26.07.2002 (BGBl. I S. 2730) zuletzt geändert am 03.04.2016 (BGBl. I S. 369)

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

Die Regelungen nach dem Jugendschutzgesetz konzentrieren sich zunächst auf konkrete Gefährdungstatbestände wie Alkohol-, Tabak- oder Medienkonsum. Die Vorschriften sehen unter anderem zeitliche und altersbezogene Beschränkungen vor und finden sich in den §§ 4 bis 6 sowie 9 folgende. Ferner kennt das Jugendschutzgesetz (JuSchG) zwei Vorschriften, die sich auf sogenannte **Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe** (§ 7) und **Jugendgefährdende Orte** (§ 8) beziehen.

Reichen die üblichen Jugendschutzregelungen nicht aus, um Jugendgefährdungen zu vermeiden oder zu verhindern, so kann – nach einer im Einzelfall vorzunehmenden Abwägung – die zuständige Behörde nach § 7 JuSchG handeln. Wie weiter unten dargelegt, kann dabei auch „im Sinne des § 7“ vorgegangen werden, ohne dass dieser Paragraph förmlich Anwendung findet.

Gelegentlich ist es geboten, § 8 JuSchG anzuwenden, wenn unmittelbare Gefahren für einzelne Kinder oder Jugendliche festgestellt werden: Etwa wenn diese sich im Rotlichtmilieu oder an Orten mit Drogenhandel aufhalten. Dann können die Kinder und Jugendlichen zum Verlassen des „jugendgefährdenden Ortes“ angehalten, der erziehungsberechtigten Person „zugeführt oder in die Obhut des Jugendamtes gebracht werden“. Dies ist nicht unmittelbar Thema dieser Handreichung.

ARTEN ÖFFENTLICHER VERANSTALTUNGEN

Übereinstimmend qualifizieren die Kommentare des Jugendschutzgesetzes den Inhalt des § 7 JuSchG als Aufgangtatbestand für die „Abwehr von Gefährdungen, die von öffentlichen Veranstaltungen oder Gewerbebetrieben ausgehen und durch die Ausschöpfung der nach §§ 4 bis 6 und 11 gegebenen Möglichkeiten nicht hinreichend wirksam bekämpft werden können“ (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 2011, S. 57; Gutknecht in Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 2011; S. 81).

Es bedarf also lediglich hinreichender Wahrscheinlichkeit für Gefährdungen, um Auflagen zu erlassen. Diese Auflagen lassen sich quasi als generalpräventive Maßnahme hinsichtlich aller an der Veranstaltung teilnehmender Kinder und Jugendlichen verstehen.

Die mögliche Verwaltungspraxis zu § 7 kann unter anderem auf folgende Sachverhalte bezogen sein und Anlass zu Beschränkungen und Auflagen bieten:

1. Wenn es sich um vergleichbare Gefahrenlagen zu den Regelungen der §§ 4 bis 6 und 9 bis 13 JuSchG handelt, die dort nicht erfasst werden wie beispielsweise problematische Milieus in Gaststätten ohne Alkoholausschank, Alkoholmissbrauch in nichtgewerblichen öffentlichen Gasträumen oder Außenflächen etwa bei Brauchtumsveranstaltungen oder Abi-Feiern, sexualisierte Angebote auf Tanzveranstaltungen oder Ähnliches mehr.

2. Wenn es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen Verstöße gegen Straf- und Ordnungsvorschriften zu befürchten sind, etwa Drogenkonsum und damit Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz oder das Zugänglichmachen von gewaltverherrlichenden oder jugendgefährdenden Medieninhalten.

3. Wenn es sich um desorientierende, verrohende oder verstörende Inhalte bei Ausstellungen oder Vorführungen, beispielsweise bei Erotik-Messen, der Ausstellung präparierter Leichen, bei gewaltorientierten Schaukämpfen oder Theateraufführungen mit extrem sexualisierten Darstellungen handelt.

Schließlich können auch mehrere Gefahrenlagen vorliegen, beispielsweise bei Open-Air-Festivals und anderen großen und komplexen Veranstaltungen (vgl. Gutknecht a.O.S. 81ff)

BMFSFJ

Webseite mit allen wichtigen Infos rund um das Jugendschutzgesetz.



www.jugendschutz-aktiv.de

BAJ

Webseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz.



www.bag-jugendschutz.de

AKTUELLE BEISPIELE, DIE DER AUFMERKSAMKEIT BEDÜRFE

Es gibt aktuell drei Veranstaltungsformate, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Interessanterweise sind es auch diejenigen, bei denen Auflagen (nach § 7 JuSchG) förmlich erteilt wurden. In einigen Fällen musste das zuständige Verwaltungsgericht über eine Klage des Veranstalters gegen die Auflagen entscheiden. Die Fälle sind zum Teil auch in der kommentierenden Rechtsliteratur besprochen.

Der „Laser Tag“ (auch **Lasertag**, **Laserspiel** bzw. **Lasergame** genannt) ist ein Spiel, bei dem zwei oder mehrere Spieler versuchen, verschiedene Aufgaben auf einem speziellen Parcours oder in mehreren Räumen zu erfüllen. Generell ist das Spielprinzip vergleichbar mit Räuber und Gendarm. Als Hilfsmittel stehen ihnen ungefährliche pistolenähnliche Infrarotsignalgeber (auch Laserwaffen oder Phaser genannt) zur Verfügung und simulieren damit einen Schusswechsel.“, so der Eintrag in Wikipedia. Völlig ausgeblendet wird sowohl fachlich als auch rechtlich, dass diese Laserspiele auch oder vor allem Angriffe auf Personen darstellen. „Durch das erforderliche Abschießen der menschlichen Gegner dränge“, so Roll (in KJug 3/2016, S. 112), „das Spiel einen dazu, als ‚Held‘ zu agieren und biete somit Gelegenheit zu destruktivem oder gewalttätigem Verhalten“. Der in diesem Fall ausgesprochene beschränkende Verwaltungsakt der Stadt Würzburg wurde inzwischen in zweiter Instanz bestätigt (Bay. Verwaltungsgerichtshof – BayVGH, Az. ZB 16.1206) und hat zu einer Überarbeitung der Bayerischen Vollzugshinweise geführt.

Über den geschilderten Fall hinaus ist der Vorgang im Kreis Würzburg exemplarisch. Der Antrag zur Errichtung einer Lasertag-Halle ging zunächst beim Bauaufsichtsamt ein, das die baulichen Erfordernisse prüfte und eine Genehmigung erteilte. Erst im Nachhinein gelangte die Information, dass es sich bei dem zu eröffnenden Betrieb um eine Lasertag-Anlage handelte, dem Jugendamt zur Kenntnis. Es gab also keine Verwaltungsroutine, die die Einbeziehung des Jugendamtes als für den Jugendschutz zuständige Behörde gesichert hätte. Der Bauaufsicht war nicht klar, dass Lasertag nicht, wie Hallenbetreiber in der Regel sagen, eine „Sportart“, sondern unter Jugendschutzaspekten als „Spiel“ anzusehen ist. In diesem

Fall musste also nachträglich geprüft werden, ob der Jugendschutz berührt ist. Es kam dann nach § 7 JuSchG zu einer beschränkenden Auflage, die das Spiel für unter 16-jährige verbot. Inzwischen wurde das Verfahren der innerbehördlichen Abstimmung verbessert. Der Fall verweist auf die Bedeutung einer frühzeitigen Kooperation.



WRESTLING

Das Wrestling, auch Catchen genannt, ist eine Art Ringkampf mit zum Teil brutalen und verroht wirkenden Szenen, der als Schaukampf inszeniert wird. Obwohl Sieger und Besiegte zumeist vor dem Match schon feststehen und es den Veranstaltern darauf ankommt, mit den verschiedenen „Typen“ ganze Tourneen durchführen zu können, kommt es auch zu Zwischenfällen und Verletzungen. Interessant ist der Wikipedia-Artikel, in dem es heißt „Zielgruppe des modernen Wrestlings sind hauptsächlich junge Leute im Alter zwischen 10 und 30 Jahren. Die meisten zahlenden Fans fallen in diese Altersklasse. Natürlich gibt es auch Ausnahmen, doch das ist verhältnismäßig selten. Früher war Wrestling sehr stark auf Männerpublikum abgestimmt.“ Der Beitrag thematisiert, keineswegs überraschend, nicht, dass eine Jugendgefährdung vorliegen kann. Aus der Verwaltungspraxis wird immer wieder berichtet, dass mit Veranstaltern um die Festlegung von Altersgrenzen gerungen wird. Als ernsthaftes Problem nennen Jugendschutzfachkräfte die Tatsache, dass es eine von Ort zu Ort unterschiedliche Entscheidungspraxis gibt. Auch in Hannover, wo häufiger § 7 JuSchG anwendet wird, beklagt man diesen Umstand. Berichtet wird von Wrestling-Veranstaltungen, bei denen verfügt wurde: Kein Zutritt für unter 14-Jährige; Zutritt für 14- bis 16-Jährige nur in Begleitung einer Erziehungsbeauftragten Person und ab 16 Jahre freier Zutritt. Man wünscht sich landeseinheitliche Standards.



FREE FIGHTING

Im Gegensatz zum Wrestling ist das **Free Fighting oder Ultimate Fighting** eine Show, bei der es darauf ankommt, den Gegner so lange zu verprügeln, bis dieser nicht mehr weiter kämpfen kann. Es handelt sich dabei aber nicht um inszenierte Kämpfe. Im Fall einer Veranstaltung am 13. Juni 2009 in der Lanxess-Arena (Köln-Arena) erreichte die Stadt Köln ein Zutrittsverbot für Jugendliche, in das der Veranstalter einwilligte. Die Stadt musste letztlich § 7 JuSchG nicht anwenden.

KONZERT

Konzertveranstaltungen werden im Jugendschutzgesetz nicht genannt, wobei im Hinblick auf einen möglichen Alkoholkonsum auch hier die Jugendschutzregelungen greifen, denn bei einem Ausschank von Alkohol sind § 4 JuSchG und das Gaststättengesetz zu beachten. Bei Konzerten, in festen Räumlichkeiten oder auf Außenflächen kann § 7 JuSchG zur Anwendung kommen, wenn Musikinhalte oder Darbietungen jugendgefährdenden Charakter tragen oder gar bereits indizierte Medien eine Rolle spielen sollen. In der Regel kommt es hier zu einvernehmlichen Lösungen, wenn die Veranstaltung rechtzeitig bekannt wird oder anzuzeigen ist. Ansonsten bleibt als Handlungsmöglichkeit nur im Nachhinein die Sanktionierung mit Bußgeld.

VERANSTALTUNGEN



§ 7 JUSCHG IN DER PRAXIS: RAHMENBEDINGUNGEN

Es ist außerordentlich schwer, die Frage nach der praktischen Bedeutung des § 7 JuSchG mit wenigen Hinweisen zu beantworten. Zu groß ist die Bandbreite der Veranstaltungen in Größe und Bedeutung für das jugendliche Publikum und hinsichtlich der Art der Darbietungen. In vielen Fällen bedarf es einer ausführlichen Gefährdungseinschätzung. Bei einer konkreten Anwendung des § 7 JuSchG ist der Aufwand eines rechtsfest ausgefertigten Verwaltungsaktes erheblich.

1. Die Landschaft ist vielgestaltig
Wer sich einen Überblick verschaffen will, stößt auf ein keineswegs einheitliches „behördliches Bedingungs-feld“. Zwar sind in der Regel die Ordnungsämter „zuständige Behörde“. Es gibt allerdings Bundesländer, in denen die Kommunen jeweils durch interne Organisationsver-fügungen festlegen können, ob etwa ein Jugendamt in Jugendschutzangelegenheiten zugleich als Ordnungs-behörde auftritt.

Es gibt (große) Kreisfreie Städte, die zugleich über eine Ordnungsbehörde verfügen und Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind und damit auch ein Jugendamt als Fach-behörde besitzen. Man hat es ferner mit (Land-) Kreisen zu tun, die Ordnungsbehörde sind und zugleich öffentlicher Träger der Jugendhilfe oder auch mit Kreisen, die nicht über ein eigenes Jugendamt verfügen, weil alle kreisange-hörigen Städte selbst öffentliche Träger der Jugendhilfe sind. Aber es gibt auch Landkreise, die öffentliche Träger der Jugendhilfe sind und die ordnungsbehördlichen Auf-gaben teilweise an die kreisangehörigen Gemeinden delegiert haben. Mit anderen Worten: Die Landschaft der Zuständigkeiten ist vielgestaltig. Und hieraus ergeben sich zum Teil erhebliche Anforderungen an die Koordination und Kommunikation zwischen den Behörden.

2. Beteiligung der Jugendämter
Zwar stehen die Ordnungsämter in der zentralen Verantwortung für die Überprüfung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Da eine Entscheidung zum Ju-gendschutzgesetz, insbesondere zu § 7 zu fällen ist, ist eine spezielle fachliche Einschätzung durch die Jugend-ämter erforderlich. In einigen Bundesländern gelten Regelungen (Vollzugshinweise oder Erlasse), nach denen die Jugendbehörde grundsätzlich zu beteiligen ist. Wo dies nicht genau vorgegeben wird, stellt man gelegent-lich fest, dass sich Jugendämter eher auf einen verkürz-ten Präventionsbegriff konzentrieren und die ordnungs-behördlichen Dimensionen ausblenden.

3. Kommunikation und Kooperation
Es ergibt sich aus dem oben Dargestellten, dass es in jedem Fall, besonders bei starker behördlicher Arbeitsteilung, wichtig ist zu wissen, wie die zuständige Behörde ihre Aufgaben wahrnimmt oder wahrnehmen kann. Genauso wichtig ist es zu wissen, in welcher Weise die Fachbehörden, besonders Ordnungsamt, Jugendamt und Polizei, kommunizieren und kooperieren. Insoweit ist ein Urteil darüber, wie aktiv und nachhaltig Jugend-schutz betrieben wird, nur für jede Kommune einzeln zu beurteilen. In vielen Fällen ist die Kooperation ver-besserungsbedürftig. Optimal wäre die Entwicklung von handlungsleitenden Präventionskonzepten, in die alle Beteiligten, nicht zuletzt die Veranstalter und Betriebe, einbezogen sind.



EXKURS: **Systemische Sicht auf Veranstaltungen**

Betrachtet man die langjährige Entwicklung der Jugendschutzgesetzgebung, so zeigt sich, dass die Aufmerksamkeit auf Veranstaltungen und Betriebe einem deutlichen Wandel unterlag. Zunächst standen fast ausschließlich nur Orte, an denen anwesenden jungen Menschen eine sittliche Gefahr drohe. Immer schon konnte, so wie heute nach § 8 JuSchG eingegriffen und Kinder und Jugendliche zum Verlassen dieser Orte angehalten werden oder gar eine Inobhutnahme erfolgen. Auch gab es besondere Orte oder Betriebe, wie etwa Vergnügungsbetriebe oder Spielhallen mit Zutrittsverboten.

Zwei wesentliche Entwicklungen traten dann ein. Zum einen wurde nach und nach der Blick auf die Veranstaltungen und deren Angebote geschärft

und in Übereinstimmung mit der Jugendhilfegesetzgebung umfassender vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohl von Kindern und Jugendlichen gesprochen, das zu berücksichtigen sei. Zuletzt wurde mit dem Jugendschutzgesetz 2003 und der dort aufgenommenen Möglichkeit, „andere Auflagen“ zu erlassen, die Bandbreite der Jugendschutzregelungen erneut erweitert.

Es ist keine überzogene Interpretation der dargestellten Entwicklung, wenn man dezidiert darauf hinweist, dass heute bei Veranstaltungen die gesamte Breite möglicher Gefährdungen in den Blick zu nehmen und dass dies auch jugendschutzrechtlich abgesichert ist. Es kommt hinzu, dass vor allem größere Veranstaltungen ohnehin umfangreichere Sicherheitsmaßnahmen erfordern.

§ 7 JUSCHG IN DER PRAXIS: KONKRETE ANWENDUNG

Legt man die Ergebnisse der von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz 2016 durchgeführten Recherche zugrunde, so ergibt sich hinsichtlich der Anwendung ein differenziertes Bild.

Geringe Zahl der Anwendungen

Für die überwiegende Zahl der Kommunen hat § 7 JuSchG „bisher keine praktische Relevanz“. Einige Städte äußerten sich dahingehend, dass die Regelung „so gut wie keine Rolle“ spiele. Auch wird vermerkt, dass die Anwendung „noch nicht erforderlich“ gewesen sei beziehungsweise man von der Regelung noch „keinen Gebrauch davon machen“ musste. Unabhängig von der jeweiligen Situation vor Ort sind die Kommunen aber der Meinung, dass der Auffangparagraph 7 JuSchG bestehen bleiben sollte. Interpretiert man die auch sprachlich unterschiedlichen Aussagen, so halten die Kommunen die Regelung grundsätzlich für erforderlich, wenden sie in der Praxis aber selten oder gar nicht an.

Anordnungen nach § 7

Demgegenüber haben einige der befragten Kommunen angegeben, den § 7 konkret anzuwenden, und zwar dann, wenn bei Großveranstaltungen besondere Regelungen zur Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen getroffen werden müssen: Zum Beispiel in Stuttgart für das Cannstatter Volksfest. Die Stadt regelt unter Anwendung des § 7 JuSchG mit einer Allgemeinverfügung die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen. Es geht hierbei um Zeitgrenzen für die Anwesenheit auf dem Festgelände und in den Gastronomiezelten und Biergärten.

Das zweite Beispiel ist aus Leipzig bekannt. Dort findet jährlich das Wave Gothic-Treffen (WGT) statt, das als weltweit größtes Treffen der sogenannten „schwarzen Szene“ gilt. Es beinhaltet neben Konzerten auch Lesungen, Ausstellungen, Live-Rollenspiele und anderes mehr, die sich über das Stadtgebiet verteilen. Das Treffen erstreckt sich über mehrere Tage und zieht jährlich etwa 20.000 Teilnehmende an – zunehmend auch Kinder und Jugendliche, die von ihren Eltern mitgebracht werden.

Die Stadt wendet bei der Genehmigung den § 7 JuSchG an, da es sich einerseits um eine sehr komplexe Veranstaltung an verschiedenen Orten handelt und um andererseits mit den umfassenden und zugleich differenzierten Auflagen dem Veranstalter und den Teilnehmenden die Handlungsgrenzen aufzuzeigen. Die Veranstaltung wird also quasi durch § 7 „gerahmt“ und erhält damit ein bestimmtes „Format“.

Im Bescheid der Ordnungsbehörde wird beispielsweise festgelegt, dass Kindern und Jugendlichen unter zehn Jahren der Zutritt zu den Konzerten in geschlossenen Räumen nur im Beisein der Erziehungsberechtigten bis



maximal 20.00 Uhr gestattet ist und die Kinder dabei einen Hörschutz tragen müssen. Mit den ordnungsbehördlichen Auflagen reagierte man auf zunehmende Beschwerden über die Anwesenheit von Kindern, die nicht nur einer lauten Musik, sondern auch Bühnenshows und Videoinstallationen ausgesetzt waren, die manchen Teilnehmern als „jugendgefährdend“ erschienen.

Ergänzend kann an dieser Stelle ein weiteres Beispiel aus Nürnberg genannt werden. Das Jugendamt der Stadt erläutert, dass für die jährlich stattfindende Großveranstaltung Rock am Park ein umfassendes Sicherheitskonzept existiert, das seit Jahren (kaum verändert) angewandt wird. Zwar ergeht keine Anordnung nach § 7 JuSchG, wohl aber ein Genehmigungsbescheid nach dem Bayerischen Ordnungsrecht (Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG) mit Festlegungen zum Jugendschutz, was man als vergleichbare „Regelungsqualität“ zum § 7 JuSchG ansehen könnte. Es gibt, das zeigt dieses Beispiel, „vor“ der Anwendung des § 7 mithin Alternativen.

Einvernehmliche Lösungen

Die meisten Kommunen wissen zwar um die „Bedeutung“ des § 7 JuSchG, sehen aber in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Erfordernis, den Paragraphen konkret anzuwenden. Oder sie sehen von einer förmlichen Anordnung nach § 7 JuSchG ab, weil sie auf anderem Wege mit Veranstaltern und Betrieben konkrete Absprachen treffen können. Hierzu gehören auch Alters- und Zeitbeschränkungen, gelegentlich auch weitere Absprachen. Die Befragung ergab, dass entsprechende Vereinbarungen in der Regel auch einer Kontrolle unterliegen.

Man könnte diese Regelung auch als verbindliche Vereinbarung mit „Fingerzeig auf § 7 JuSchG“ bezeichnen,

Stadt Nürnberg

Übersichtlich gestaltete Webseite mit vielen Informationen zum Jugendschutz, insbesondere auch für die Durchführung von Veranstaltungen.



[www.nuernberg.de/
internet/jugendamt/
kinder_jugendschutz.
html](http://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/kinder_jugendschutz.html)

Regelungen für Kirchweih- und Volksfeste nach dem Ortsrecht.



[www.nuernberg.de/
imperia/md/stadt-
recht/dokumen-
te/3/320/320_414.pdf](http://www.nuernberg.de/imperia/md/stadt-recht/dokumente/3/320/320_414.pdf)



[www.nuernberg.de/
imperia/md/stadt-
recht/dokumen-
te/3/320/320_840.pdf](http://www.nuernberg.de/imperia/md/stadt-recht/dokumente/3/320/320_840.pdf)

äußerten einige Kommunen. Es steht also der mit § 7 JuSchG verbundene „Inhalt“ im Vordergrund, während die konkrete Anwendungsmöglichkeit im Hintergrund gegebenenfalls „mitgedacht“ wird. Gerade bei Veranstaltungen, bei denen man berechnete „Zweifel“ hege, erfolge im Vorhinein durch Gespräche und Vereinbarungen eine jugendschutzrechtliche Klärung, so berichtet die Stadt Krefeld. So wurde dort der Auftritt eines Rappers, aus dessen Repertoire ein Song indiziert worden war, mit einer Altersbegrenzung versehen, ohne dass es zu einer förmlichen Anordnung nach § 7 JuSchG kam. Dies wurde vom Veranstalter dann ohne weiteres auch akzeptiert. Ähnlich äußerte sich das Jugendschutzteam der Ordnungsbehörde der Stadt Düsseldorf mit dem Hinweis auf einen Auftritt des Rappers Bushido. Auch ganz andere „Formate“, wie etwa eine Lesung aus einem Buch über Kindesmisshandlung, gaben der zuständigen Behörde Anlass, die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen zu beschränken.

Sicherheitskonzepte

In einigen Städten gibt es umfassende Sicherheitskonzepte, in die der Jugendschutz eingebunden ist. Auf das jährlich stattfindende Festival Rock am Park in Nürnberg wurde bereits hingewiesen. In manchen Kommunen wird das **Veranstaltungsmanagement der Veranstalter und Betreiber** aktiv unterstützt, z. B. in der Stadt Freiburg. Dort existiert eigens ein Amt für Veranstaltungsmanagement, was vom städtischen Jugendamt mit unterstützt wird. Dies gilt vor allem für Veranstaltungen, die erstmals geplant werden. Bei sich wiederholenden Veranstaltungen können die Kommunen dann routinemäßig auf die bisherigen Erfahrungen und Entscheidungen zurückgreifen. Das betrifft in der Regel Entscheidungen zu „jugendschutztypischen“ Einschränkungen wie das Rauchverbot von Jugendlichen oder die Abgabe- und Konsumeinschränkungen bei alkoholischen Getränken, weniger die Frage weitergehender Einschränkung der Alters- oder Zeitgrenzen für Jugendliche oder andere Auflagen.

Örtliche Arbeitskreise

Zu erwähnen ist, dass beispielsweise ein örtlicher Arbeitskreis, wie er etwa bei den Städten Dortmund und Düsseldorf (Federführung Ordnungsamt) existiert, Großveranstaltungen begleiten kann. Im Bedarfsfall finden dann im Vorfeld von Veranstaltungen Abstimmungsgespräche mit den Veranstaltern und den anderen Behörden statt. Dort werden Rahmenbedingungen zur „Sicherstellung des Jugendschutzes“ festgelegt. In begründeten Fällen werden Veranstalter auch aufgefordert, ein Jugendschutzkonzept einzureichen (z. B. Jugendveranstaltungen in Diskotheken).

Stadt Dortmund

Ablaufdiagramm zur Anmeldung einer Veranstaltung im öffentlichen Raum.



www.dortmund.de/media/p/tiefbauamt_1/downloads_16/koordinierungsstelle_veranstaltungen/Diagramm_Tiefbauamt_Veranstaltungen_melden.pdf

Stadt Düsseldorf

Das Ordnungsamt stellt das Jugendschutzkonzept der Stadt vor.



www.duesseldorf.de/ordnungsamt/osd/jugendschutz.html

Stadt Freiburg i. Breisgau

Umfangreicher Leitfaden für Veranstaltungen (nicht nur für den Jugendschutz) mit den landes- und ortsüblichen Formularen.



www.freiburg.de/servicebw/Leitfaden_Veranstaltungen.pdf



RECHTLICHE UNTERSTÜTZUNG DURCH AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Eine wichtige Rolle bei der koordinierten Umsetzung von Jugendschutzregelungen, zu denen auch § 7 JuSchG gehört, spielt augenscheinlich die Existenz von sogenannten **Vollzugshinweisen**. Leider gibt es diese bisher nur in Thüringen und Bayern. Die Anzeigen von Veranstaltungen gehen bei den Kreisfreien Städten und den Landkreisen ein und zwar dort bei der jeweils örtlich zuständigen Abteilung. In Erfurt beispielsweise ist dies das Bürgeramt mit der Abteilung für Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten. Der letztmögliche zeitliche Vorlauf für die Anzeige beträgt eine Woche. Es existiert eine bürokratische Routine, um ein koordiniertes Handeln der verschiedenen Verwaltungsbereiche zu gewährleisten. Berührt die angezeigte Veranstaltung Jugendschutzaspekte, so wird das Jugendamt als Fachbehörde regelmäßig eingeschaltet. Gelegentlich reicht es nicht, den Veranstalter nur allgemein auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes aufmerksam zu machen. Mit dem Veranstalter werden dann einzelne besondere Regelungen vereinbart. Auflagen durch Verwaltungsakt auf der Grundlage des § 7 sind die Ausnahme, weil sie bereits im „Gesamtpaket“ der zu erteilenden Erlaubnis eingebettet sind.

BESONDERHEITEN INNERHALB DER LANDKREISE

Ein abgestimmtes Verfahren in einem Kreisgebiet ist nur schwer und unter erheblichem Aufwand zu leisten, so berichteten Jugendschutzfachkräfte mehrerer Kreise. Von diesbezüglichen Schwierigkeiten sind insbesondere die Jugendämter in den kreisangehörigen Kommunen betroffen: Bei Sachverhalten, die mit § 7 JuSchG in Verbindung

Eine besondere Regelungsqualität entwickeln die Vollzugshinweise hinsichtlich des Bemühens, landesweit einheitliche Beurteilungen von Veranstaltungen zu erreichen und die örtliche zuständige Behörde in der Regelmäßigkeit ihrer Arbeit zu unterstützen. Auf den oben geschilderten Fall der Lasertag-Arena in Würzburg, aber auch in anderen Kommunen, wie z. B. in Hannover (*siehe S. 7 Wrestling*), sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Freistaat Bayern

Die Vollzugshinweise enthalten auch eine Reihe von fachlichen Hinweisen zur Regulierung von Veranstaltungen. Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) Neufassung gemäß AMS vom 01.09.2016, Az. II5/6524.03-1/42



www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/vollzugshinweise_jugendschutzgesetz_01.09.2016.pdf

Freistaat Thüringen

Die Vollzugshinweise enthalten auch eine Reihe von fachlichen Hinweisen zur Regulierung von Veranstaltungen sowie Checklisten (2003)



www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/referat31/brosch__re_th__ringer_vollzugshinweise_mini.pdf

FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNGEN

Im Landkreis Sigmaringen stehen vor allem kleinere Veranstaltungen mit bis zu 1000 Besuchern, die im Regelfall in Gemeindehallen stattfinden, im Zentrum der Aufmerksamkeit. Bei diesen Veranstaltungen sind auch Jugendliche zugelassen und zum Teil mit einem hohen Anteil anwesend, vor allem wenn attraktive Bands oder gute Discjockeys auftreten. In vielen Landkreisen Baden-Württembergs wer-

den in der präventiven Arbeit mehrere „Werkzeuge“ oder Konzepte angewandt, die sich sehr gut bewährt haben. Es wird zunächst ein Regelwerk angeboten, das bei vielen Veranstaltungen als „freiwillige Selbstverpflichtung“ zur Anwendung kommt. Die Regeln umfassen nicht nur einige zentrale Punkte aus dem Jugendschutzgesetz, sondern auch weitere ergänzende Maßnahmen. Das Konzept ist Teil einer ständigen Initiative, die eine Internet-Plattform betreibt, über die Veranstalter ihre Veranstaltung melden können und sich bereit erklären, die Selbstverpflichtung umzusetzen. Die Veranstaltung erhält dann das „FairFest“-Gütesiegel.

Für Jugendliche wird weiterhin der sogenannte PartyPass ausgegeben, der (im Gegensatz zu den Personalausweisen) beim Veranstalter hinterlegt werden kann. Ausgearbeitete Sicherheitskonzepte gibt es nur bei wenigen Veranstaltungen. Einige Narrenzünfte sind inzwischen dazu übergegangen, aufgrund schlechter Erfahrungen im Vorfeld einen Plan zusammen mit Polizei, Security, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Jugendschutzabteilungen zu erarbeiten. Auflagen werden dann gegebenenfalls von einzelnen Gemeinden auf der Grundlage des Gaststättengesetzes vorgenommen und beziehen sich auf Alkoholkonsum und Altersbeschränkungen.



Kreis Sigmaringen (mit anderen Kreisen in Baden-Württemberg)

Mit der Bezeichnung „fairfest“ ist seit Jahren ein Präventionskonzept verbunden, das mit besonderem Schwerpunkt auf den Alkoholkonsum Jugendlicher, die Durchführung von Veranstaltungen unterstützt. Unter anderem wird eine Art Siegel vergeben. Zudem wird ein Partypass aktiv propagiert, mit dem sich junge Leute „ausweisen“ können.



www.fairfest.de

PRÄVENTIONSKONZEPTE

Um erfolgreich sein zu können, kommt es immer auf abgestimmte Präventionsmaßnahmen zwischen Ordnungsbehörde, Jugendamt und Polizei an. Ähnlich wie im Kreis Sigmaringen kann im Norden der Bundesrepublik, im Kreis Pinneberg, auch eine Auszeichnung in Anspruch genommen werden, wenn der Veranstalter zentrale Aspekte selbst berücksichtigt. Bei dem zur Anwendung kommenden Konzept des Kreises wird zwischen einer „Jugendschutzbegleitung“ von Veranstaltungen und „Jugendschutzkontrollen“ unterschieden. Die eigens gebildete „Jugendschutzgruppe“ des Kreises ist sowohl bei der Planung der Veranstaltungen als auch bei der Auswertung der Veranstaltungsereignisse aktiv. Der Besuch der Veranstaltungen wird gegenüber dem Veranstalter angekündigt und trägt präventiven Charakter, die eigentlichen unangekündigten Jugendschutzkontrollen ordnungsbehördlicher Art sind davon aber zu trennen. Der Kreis Pinneberg verfügt für Großveranstaltungen über ein Sicherheitskonzept, in das auch der Jugendschutz eingebunden ist.

Kreis Pinneberg

Umfangreiche Handreichung mit umfassenden Informationen, die auch deutlich über die engeren Aspekte des Jugendschutzes (z. B. Alkoholkonsum, Zeitgrenzen) hinausgeht und einen Gesamtblick auf Veranstaltungen realisiert.

www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+31/31_3/Brosch%C3%BCre+Gewusst+wie+_+Veranstaltungsplaner-p-8378.pdf



Im Landkreis Cuxhaven ist für Regelungen bei öffentlichen Veranstaltungen ausschließlich das Jugendamt zuständig – aber auch für alle anderen Fragen des gesetzlichen Jugendschutzes. Hier wird also eine organisatorische Verschränkung der pädagogischen mit den kontrollierenden Perspektiven praktiziert. Auch die Verhängung von Bußgeldern erfolgt durch das Jugendamt, wobei zur Entscheidung über die Höhe des Bußgeldes die Bußgeldstelle des Kreises kontaktiert wird. Das Ordnungsamt des Kreises und die einzelnen kreisangehörigen Kommunen werden bei Einzelentscheidungen einbezogen. In Einzelfällen ist in der Vergangenheit eine Anordnung als Verwaltungsakt an einige Diskothekenbetreiber ergangen. Es ging dabei um weitergehende Anwesenheitsverbote Jugendlicher über die Vorschrift des § 5 JuSchG hinaus, unter anderem wegen des Angebots von table dance. Grundsätzlich werden Einschränkungen bei öffentlichen Veranstaltungen in Absprache mit den Veranstaltern getroffen, ohne dass es zu einer förmlichen Anwendung des § 7 JuSchG kommt. Einiges lässt sich in „intensiven“ Gesprächen regeln. Das gilt auch für das jährliche „Deichbrand-Rockfestival“ mit 40.000 Besuchern.



1. Der „Auffangtatbestand“ § 7 JuSchG ist grundsätzlich unverzichtbar. Wenn unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit die Gefährdung durch eine Ausschöpfung der §§ 4 bis 6 und 9 bis 13 JuSchG nicht hinreichend wirksam zu bekämpfen ist, kann die zuständige Behörde eine Anordnung erlassen. Der Erlass einer solchen Anordnung als Verwaltungsakt wird in der Regel mit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit verbunden sein, weil in vielen Fällen wenig Zeit bleibt.

2. Der Gesetzgeber hat, das zeigt die Entwicklung des Jugendschutzgesetzes (JöSchG, 1951, 1983), die mit § 7 JuSchG heute gegebenen Möglichkeiten, Alters- und Zeitbegrenzungen vorzunehmen, um die Möglichkeit, „andere Auflagen“ anzuordnen, erweitert.

3. Damit können weitere, mit Veranstaltungen und Gewerbebetrieben verbundene Gefährdungsaspekte in den Beurteilungsrahmen einbezogen werden. Mit dieser Öffnung ist zugleich verbunden, dass man im engeren Sinne nicht mehr, wie die Bezeichnung des § 7 JuSchG es ausdrückt, von „Jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben“ sprechen kann. Vielmehr handelt es sich um Veranstaltungen „von“ denen eine Gefährdung ausgeht, die also nicht per se und in Gänze als solche bezeichnet werden können. Zumal „andere Auflagen“ auch solche sein können, die nicht im Jugendschutzgesetz explizit geregelt sind. Insoweit müsste es im Gesetz konsequenterweise eigentlich lauten: „Veranstaltungen und Betriebe mit Jugendgefährdungen“.

4. Unter fachlichen Präventionsgesichtspunkten ist eine Gesamtsicht auf die Veranstaltungen und Betriebe erforderlich. Gefährdungen lassen sich, dies gilt für fast alle Jugendschutzaspekte, nicht ausschließlich an einzelnen isolierten Sachverhalten festmachen. Es bedarf gerade bei komplexen und größeren Veranstaltungen einer systemischen Beurteilung.

5. Selbst wenn die mit den Veranstaltern und Betrieben zu vereinbarenden oder unter Inanspruchnahme des § 7 JuSchG in Frage kommenden Auflagen immer konkrete Einzelaspekte betreffen, so ist im Verfahren der Gefährdungseinschätzung der Gesamtzusammenhang zu beurteilen. Dies muss die zuständige Behörde im Einzelfall genau im Blick haben und die Mitwirkung weiterer Fachbehörden, hier besonders des Jugendamtes, sichern.

6. In der Regel lassen sich fast alle zur Abwehr von Gefährdungen für erforderlich gehaltenen Maßnahmen auch ohne Anwendung des § 7 JuSchG zwischen der zuständigen Behörde und den Veranstaltern und Betrieben einvernehmlich vereinbaren. Sind diese Möglichkeiten ausgeschöpft oder will man bewusst mit § 7 JuSchG eine Art „Rahmen“ für eine Vielzahl von einzelnen Regelungen schaffen, dann bietet sich dieser „Auffangtatbestand“ an.

7. Eine den Jugendschutz umfänglich berücksichtigende Gestaltung von Veranstaltungen sollte die spezifischen Belange von Kindern (bis 14 Jahre) und Jugendlichen (bis 18 Jahre) sowie Entwicklungen und Veränderungen in der „Feier- und Festszene“ und bei den Veranstaltungen im Blick haben.

8. Dabei hilft eine zwischen den zuständigen und zu beteiligenden Ämtern durch feste Ablaufstrukturen geregelte Zusammenarbeit. Dies erhöht nicht nur die Verlässlichkeit des behördlichen Handelns, sondern auch die Akzeptanz bei den Veranstaltern.

9. Die regelmäßige Bereitstellung von Informationsmaterial, idealerweise heute über Webangebote, sowie die gezielte informatorische Ansprache von Veranstaltern und Betreibern sind wichtige Bestandteile generalpräventiven Handelns. Hinzu kommen selbstverständlich entsprechende Initiativen und Kampagnen, die die jungen Menschen selbst ansprechen und einbeziehen.

10. Gerade am Beispiel von Veranstaltungen und Betrieben wird deutlich, dass präventive erzieherische Angebote und Maßnahmen die ordnungsrechtlich kontrollierenden Dimensionen nicht ausblenden dürfen. Wenn beide Funktionen behördlich getrennt „abgedeckt“ werden, ist eine Kooperation unabdingbar, bei der jeweils die andere Funktion „mitgedacht“ wird.



Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) hat die Fragestellung im Jahre 2016 aufgegriffen und mit Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Recherche zur Anwendung des § 7 des Jugendschutzgesetzes durchgeführt. Über zwanzig Städte und Kreise berichteten. Es wurden Beispiele zusammengetragen, um generelle Hinweise zu Vorgehensweisen, Verfahren und möglichen Inhalten von örtlich erlassenen Vorgaben ableiten zu können.



MÖGLICHE REGELUNGEN

nach Vereinbarung mit dem Veranstalter und Betreiber

(gegebenenfalls auch unter Anwendung des § 7 JuSchG)

- Ausnahmen von Alters- und Zeitgrenzen, z. B. der §§ 4 und 5 JuSchG
- Aufsichtspersonen / Sicherheitspersonal
- Gestaltung der Eingangskontrolle
- Angebots- und Preisgestaltung für alkoholfreie Getränke
- Einschränkungen beziehungsweise Trennung des Alkoholausschanks vom Ausschank alkoholfreier Getränke
- Alkohol und Rauchverbot auch für Erwachsene bei überwiegend von Kindern besuchten Veranstaltungen
- Zeitliche Begrenzung der Veranstaltung unter Berücksichtigung der für den Heimweg anzusetzenden Zeit
- Beobachtung und Kontrollen des Außenbereichs der Veranstaltung
- Schallpegelbegrenzung
- Einrichtung einer Kinderfundstelle
- Aufenthaltsraum für Kinder und Jugendliche bis zur Abholung durch Eltern
- Buspendelverkehr
- Notfallpläne, Sicherung der Erreichbarkeit von Sanitätsdienst, Feuerwehr und Polizei

Besondere Aufmerksamkeit erfordern Open-Air-Konzerte, gegebenenfalls auch im Hinblick auf jugendgefährdende Darbietungen, Laserspiel-Anlagen und Betriebe, Wrestling-Veranstaltungen. (In Anlehnung an die Bayerischen Vollzugshinweise formuliert.)

VORBEREITUNG, DURCHFÜHRUNG UND KONTROLLE VON VERANSTALTUNGEN

Handlungsrahmen vor der Veranstaltung

1. Informationen

Ziele: Veranstalter und Betreiber können ihre Veranstaltung systematisch vorbereiten. Dauerhaftes Informationsangebot. Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.

Die zuständigen Behörden halten schriftliche Informationen zur Anzeige von Veranstaltungen, zum Ablauf des behördlichen Verfahrens und zu den Regelungsbereichen insgesamt und den zu regelnden Sachverhalten (auch Jugendschutz) und möglichen Auflagen bereit. Idealerweise geschieht dies im Rahmen des Webangebotes der entsprechenden Kommune. Empfehlenswert sind auch Checklisten, die dem Veranstalter einen raschen Überblick verschaffen.

2. Vereinbarungen und Auflagen

Ziele: Zuständige Behörden und Veranstalter finden eine einvernehmliche Lösung für die Anwendung des Jugendschutzes auf der Basis gegebenenfalls einzureichender Konzepte. Schriftliche Vereinbarung sichert das Übereinkommen.

Auf der Grundlage von Anzeigen und Veranstaltungsplanungen werden Informationsgespräche mit den Veranstaltern zur Ausgestaltung und insbesondere zu Sicherheits- und Gefährdungsaspekten geführt. Die zuständigen Behörden nehmen eine Einschätzung der Lage und der vorgesehenen Inhalte und Angebote vor und entscheiden, ob lediglich Hinweise auf die generell geltenden Jugendschutzbestimmungen ausreichen.

Einzelfallbezogen erfolgen entweder Vereinbarungen, die vom Veranstalter gegengezeichnet werden oder Auflagen durch die Behörde als Verwaltungsakt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Gegebenenfalls sind nach § 7 JuSchG konkretisierte oder weitere Auflagen erforderlich.

3. Behördliche Tätigkeit

Ziele: Koordiniertes und regelhaftes Vorgehen der zuständigen oder zu beteiligenden Behörden. Ablaufroutinen sind zeitlich so ausgestaltet, dass beim Veranstalter die erforderlichen Maßnahmen auch greifen können.

Das Vorhandensein einer verwaltungsinternen Routine sichert die Einbeziehung aller Beteiligten, sowohl in dem jeweils zu bearbeitenden Einzelfall als auch im Hinblick auf sich wiederholende Veranstaltungen.

4. Veranstaltungsankündigungen

Ziele: Veröffentlichung von Jugendschutzregelungen, insbesondere von Einlassbeschränkungen. Rechtzeitige Information an Besucher und Eltern jugendlicher Besucher.

Es kommt gelegentlich vor, dass jugendliche Besucher oder deren Begleitpersonen erst bei der Einlasskontrolle über Beschränkungen erfahren. Wenn von vornherein klar ist, dass die Veranstaltung nur ab einem bestimmten Alter oder von Jugendlichen überhaupt nicht besucht werden kann, dann sollte dies bei der Ankündigung und beim Kartenverkauf mitgeteilt werden. Wenn Veranstalter den Eindruck erwecken, dass die Anwesenheit gestattet wird, sich dann aber herausstellt, dass dies nicht möglich ist, so könnte dies rechtliche Konsequenzen haben. In jedem Fall wäre der Kaufpreis zu erstatten.



Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen während der Veranstaltung

5. Einlass- und Anwesenheitsregelungen

Ziel: Die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei den Veranstaltungen entspricht den Regelungen insbesondere der §§ 4 JuSchG (Gaststätten), 5 JuSchG (Tanzveranstaltungen) und 9 (Alkoholische Getränke) sowie 11 JuSchG (Filmveranstaltungen) oder zusätzlich auf freiwilliger Grundlage oder nach § 7 JuSchG festgelegter Auflagen.

6. Alkoholabgabe während der Veranstaltung

Ziel: Wird während der Veranstaltung oder in dem Betrieb Alkohol ausgeschenkt, so ist durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass Jugendliche unter 16 Jahren keinerlei

Alkohol ausgeschenkt, noch von diesen konsumiert wird. Ab 16 Jahren dürfen nicht branntweinhaltige Getränke wie Biere und Wein konsumiert werden.

Zur Kontrolle der diesbezüglichen Jugendschutzbestimmungen hat sich die Ausgabe von farbigen Armbändchen bewährt. Den Ausschank an bereits Betrunkene verbieten die Gaststättengesetze. Im Umfeld ist das „Vorglühen“ mit alkoholischen Getränken soweit möglich zu verhindern. Optimal sind spezielle attraktive Angebote alkoholfreier Getränke an „Saftbars“ mit jugendbezogener Ausrichtung. Probleme könnten entstehen, wenn Personen meinen, sie dürften aufgrund ihrer Begleitung Jugendlichen unter 16 Jahren den Alkoholkonsum gestatten. Dies trifft nur für personensorgeberechtigte Personen (Eltern) zu, nicht jedoch für erziehungsbeauftragte Begleitpersonen. Diese Regelung ist aus guten Gründen unter pädagogischen Aspekten nicht unumstritten. Personensorgeberechtigte sollten von dieser Ausnahmeregelung für ihre eigenen Jugendlichen nach Möglichkeit nicht Gebrauch machen.

7. Ausschluss indizierter Musik / Texte bei Konzerten
Ziel: Nach Möglichkeit ist bereits vor einer Veranstaltung zu klären, dass indizierte Musik oder Texte nicht vorgetragen werden. Aufwendige Bußgeldverfahren werden damit vermieden.

Konzerte, die als Veranstaltungsart nicht eigens im Jugendschutzgesetz geregelt sind, dürfen keinen Freiraum für indizierte und Vertriebsbeschränkungen unterliegende Musik oder Textvorträge bieten. Dies ist gegebenenfalls mit dem Veranstalter vorab genau zu besprechen.

8. Lärmschutz
Ziel: Hörschäden, insbesondere bei Kindern, sind zu vermeiden.

Es ist nicht überall bekannt, dass Schädigungen des Gehörs durchaus erheblich sein können. Dies gilt nicht nur für regelmäßige und häufige Überbelastungen des Gehörs etwa durch bei jungen Leuten beliebte Nutzung von Kopfhörern. Auch ist, das wird aber in der Regel durch Lärmschutzverordnungen oder durch Ortsrecht abgedeckt, an die Nachbarschaft von Veranstaltungsgeländen zu denken.

9. Sicherheit
Ziele: Sicherung der Orientierung bei Kindern und jugendlichen Besuchern. Rasches Auffinden von aus dem Blick Geratenen durch Eltern und Begleitpersonen.

In den letzten Jahren wurden zunehmend komplexere Sicherheitskonzepte vor allem für größere Veranstaltungen entwickelt. Auch der Kinder- und Jugendschutz muss seinen Blick weiten. Sicherheitsprobleme wie das Campen vor Großveranstaltungen, die nächtliche riskante Heimreise nach dem Diskobesuch oder die Gefahr sexueller Übergriffe müssen gegebenenfalls bedacht werden. Sicherheitskräfte und Ordner sind vorab angemessen zu instruieren, Notrufnummern auszutauschen und bekanntzumachen. Vieles hängt hierbei davon ab, ob die Veranstalter, die Sicherheitskräfte, aber auch weitere Erwachsene wachsam sind. Übliche Vorkehrungen sind: Anlaufstellen, Discobusse und anderes mehr.

Kontrollen, Nacharbeit und Ergebnissicherung

10. Kontrollen
Ziel: Wirksame Begleitung von Großveranstaltungen durch die zuständigen Behörden.

Insbesondere bei Großveranstaltungen ist eine „behördliche Begleitung“ angezeigt. Es ist für Kontrollen und auch für Eingriffe in angemessenem Umfang Personal bereitzuhalten. Dies gilt auch für eine enge Abstimmung mit der Polizei. Das Jugendschutzgesetz sieht in § 8 die Möglichkeit vor, in Einzelfällen Kinder und Jugendliche vom Ort zu entfernen, wenn akute Gefahr besteht.

11. Nacharbeit und Ergebnissicherung
Ziel: Sicherung des Funktionierens eines Regelkreises zwischen Vorbereitung, Durchführung und Bewertung von Veranstaltungen.

Ein (regelmäßiger) Austausch, hier auch im Hinblick auf Veränderungen von jugendlichen Besucherszenen oder besonderen jugendlichen Besuchergruppen ist hilfreich, um Handlungsroutrinen zu überprüfen, Ergebnisse in neuen Informationen zu berücksichtigen und Wiederholungen von Verstößen rechtzeitig zu begegnen.



WEITERE INFOS ZUM THEMA AUS DEM NETZ

Stadt Regensburg

Leitfaden zum Jugendschutz bei Veranstaltungen.



www.regensburg.de/sixcms/media.php/121/leitfaden-jugenschutz-fuer-veranstalter.pdf

Stadt Zweibrücken

Leitfaden für Veranstalter und Gewerbetreibende.



www.zweibruecken.de/sv_zweibruecken/de/Rathaus/%C3%84mter/Jugendamt/Jugendpflege/Jugendschutz%20in%20Zweibr%C3%BCcken/Leitfaden%20Jugendschutz%20bei%20Veranstaltungen.pdf

Verband Private Brauereien Deutschlands

Dass auch die Privatwirtschaft sinnvolle Unterstützung leisten kann, zeigt er Leitfaden, der vom Bayerischen Verband erstellt wurde und im Internet verfügbar ist.



www.private-brauereien.de/de/private-brauereien/jugendschutz/index.php

Bezirksjugendring Mittelfranken

Eine ausführliche Broschüre zum speziellen Thema Jugendschutz und Alkohol mit Hinweisen auf entsprechende Regelungen bei Veranstaltungen und für den öffentlichen Raum.



www.jugend-mittelfranken.org/bzjr/dateien/sp_2/20130725_Alk_Brosch_Aktualisierung_2013.pdf

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Unter verschiedenen Informationen ist eine Info für Veranstalter als PDF-Datei zu finden, die der Vorführung dienen kann.



www.landkreis-wug.de/jugend-und-familie/sozialpaedagogischer-fachdienst/kinder-und-jugendschutz

Alb-Donau-Kreis

Leitfaden für Veranstaltungen aus einem Projekt des Alb-Donau-Kreises.



www.alb-donau-kreis.de/sozial/pdf/Feste_feiern.pdf



gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend